

Ihr Recht in guten Händen



Seit 2010 ist die ARAG Rechtsschutz-Partner des Verbandes Wohneigentum-Landesverband Bayern e.V. Als eines der rund 80.000 Mitglieder des Landesverbandes können Sie damit auf die umfangreichen Leistungen der ARAG im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz zurückgreifen – als Inklusivleistung ihrer Mitgliedschaft, ohne zusätzlichen Beitrag.



Was ist versichert?

Der Rechtsschutz für Mitglieder umfasst Rechtsschutz-Leistungen in außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten für folgende im Inland liegende Objekte:

- ein Mehrfamilienhaus mit maximal vier Wohnungen in dem der Eigentümer selbst wohnt,
 - ein Ein- oder Mehrfamilienhaus mit maximal drei Wohnungen,
 - eine Eigentumswohnung,
 - ein Wochenend- oder Ferienhaus
- oder
- ein unbebautes Grundstück.

- ✓ Im Rahmen der Gruppenversicherung zahlen wir in allen versicherten Rechtsangelegenheiten Kosten bis zu 500.000 Euro je Rechtsschutzfall.
- ✓ Bei nachbarrechtlichen Angelegenheiten beträgt die Versicherungssumme 2.000 Euro je Rechtsschutzfall.
- ✓ Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich 300 Euro je Rechtsschutzfall. Bei ARAG JuraTel® entfällt die Selbstbeteiligung. Bei einer Mediation können die Kosten im Einzelfall bis zu 500 Euro getragen werden.
- ✓ In nachbarrechtlichen Streitigkeiten liegt die Selbstbeteiligung bei 350 Euro, wenn das Verfahren im außergerichtlichen Verfahren abgeschlossen wird. Bei gerichtlichen Verfahren erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 500 Euro je Rechtsschutzfall.

Profitieren Sie als Mitglied des Verbandes Wohneigentum-Landesverband Bayern e.V. auch von einigen besonderen Leistungen des ARAG Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz.



ARAG JuraTel® – das Anwaltstelefon rund um die Uhr

Nutzen Sie die Vorteile einer telefonischen Erstberatung in allen Ihre selbstbewohnte Immobilie betreffenden Rechtsproblemen.



Mediation – Konflikte lösen ohne Gericht

Ersparen Sie sich ein langandauerndes, kostspieliges und vor allem nervenaufreibendes Gerichtsverfahren und entscheiden Sie sich für eine schnelle und einvernehmliche Streitbeilegung unter Moderation eines neutralen Dritten.



Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben

Wir helfen Ihnen auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um Erschließungs- oder Anliegerabgaben, zum Beispiel wenn die Stadtverwaltung Erschließungsabgaben für die Sanierung von Straßen oder Kanalnetz fordert.

Deutschlands größter Versicherer in Familienbesitz

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Neben dem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft bietet die ARAG ihren Kunden in Deutschland auch eigene einzigartige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Im Bereich Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen ist die ARAG mittlerweile in insgesamt 19 Ländern erfolgreich aktiv – inklusive den USA, Kanada und Australien. Mit mehr als 4.300 Mitarbeitern erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von rund 1,8 Milliarden €..

Sie möchten sich näher über zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten der ARAG zu vergünstigten Konditionen informieren?

Dann wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Landesverbandes in Weiden:

- **Telefon 0961 4828824**
- **E-Mail presse-bsb@verband-wohneigentum.de**



Beiblatt zum Infoblatt

Voraussetzung für die Mitversicherung von nicht selbstgenutzten Wohneigentum im Gruppenvertrag 27.418.449 (Stand Januar 2020)

1. Versicherungsschutz wird den Versicherten gem. § 29 ARB 2008 für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dinglichen Rechten für die in § 2 Ziffer 2 genannten Objekte gewährt.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich, unter der Voraussetzung, dass für jedes der nachstehend genannten Objekte ein gesonderter Beitrag entrichtet wird, auf folgende Objekte:
 - a) ein im Inland gelegenes Haus oder Wohneigentum
 - mit bis zu vier Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen selbst bewohnt/mitbewohnt
 - mit bis zu drei Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst bewohntoder eine Eigentumswohnung
 - b) wird das Eigentum eines selbstgenutzten Objektes eines Mitgliedes auf einen Dritten übertragen und das Nießbrauchrecht verbleibt beim bisherigen Eigentümer, besteht abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Versicherungsschutz für den Nießbrauchberechtigten sowie den Eigentümer auch wenn diese Einheit nicht durch diesen selbst genutzt wird. Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Falle jedoch für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Eigentümer und dem Nießbrauchberechtigten. § 2 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendungen.